

Die Leitrechtsprechung der Sozialkammer des Kassationshofs ist offensichtlich auf den sozialreaktionären Kurs der konservativen Kräfte eingeschwenkt. Man kann heute sogar von einer gewissen Arbeitsteilung im Vorgehen der an der sozialpolitischen Regulierung beteiligten staatlichen Institutionen und der kapitalistischen Unternehmen sprechen. Während Regierung und Parlament in erster Linie gesetzlich regelte Rechte der Werktätigen einschränken, richtet sich die Rechtsprechung des Kassationshofs vorrangig gegen bürgerlich-demokratische Grundsätze des französischen Arbeits- und Sozialrechts. Die Unternehmer schließlich nutzen die auf die Förderung ihrer ökonomischen Interessen gerichtete Politik des imperialistischen Staates, um sich der Erfüllung ihnen lastiger sozialer Leistungsverpflichtungen zu entziehen.

Dennoch sind die konservativen Kräfte auch unter den für sie verhältnismäßig günstigen Klassenkräfteverhältnissen gezwungen, auf die Kampfkraft der französischen Arbeiterklasse Rücksicht zu nehmen. Sie können es auf absehbare Zeit nicht wagen, bedeutsame Arbeiterrechte — wie das Streikrecht, das Recht auf den Mindestlohn oder das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung in den kapitalistischen Betrieben — in ihrer Existenz zu bedrohen. Wie zutreffend auch für andere konservativ regierte imperialistische Hauptländer festgestellt wurde, geht es den herrschenden Kräften hauptsächlich um die „weitere Aushöhlung der die Arbeiterklasse begünstigenden Rechtsinstitute, ohne diese generell in Frage zu stellen“.<sup>26</sup>

#### *Kampf um die Verteidigung und den Ausbau sozialer Rechte*

In der Auseinandersetzung mit den gegen die sozialen Rechte der Werktätigen gerichteten Attacken der Monopole nutzen die französischen Gewerkschaften gegenwärtig besonders die Möglichkeiten, die ihnen kollektivvertragliche Regelungen bieten. Dabei können sie sich auf eine Reihe von Rechtspositionen stützen, durch die in den zurückliegenden Jahren die kollektivvertragliche Stellung der Gewerkschaften gegenüber der Kapitaleseite verstärkt wurde. Dazu gehört erstens der Grundsatz, daß Kollektivvereinbarungen nur zugunsten der Werktätigen von den geltenden gesetzlichen Regelungen abweichen dürfen. Zweitens gilt — im Unterschied zu den meisten anderen kapitalistischen Ländern — für die Gewerkschaften während der Laufzeit von Kollektivvereinbarungen keine allgemeine Friedenspflicht im Sinne eines Verbots gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen. Drittens sind die Unternehmer seit 1982 gesetzlich verpflichtet, mindestens einmal jährlich mit den repräsentativen Gewerkschaften Kollektivvertragsverhandlungen zu führen.

Natürlich ist nicht zu übersehen, daß die Auseinandersetzungen um den Abschluß neuer Kollektivvereinbarungen seit der Einleitung des restriktiven sozialpolitischen Kurses der herrschenden Kräfte zunehmend härter geworden sind. So ist es heute eine verbreitete Erscheinung, daß die Unternehmen „Vorteile nur noch da einräumen, wo im Gegenzug bestimmte Verzichtleistungen erbracht werden“<sup>27</sup>, d. h., wenn sich die Gewerkschaften zur Aufgabe erkämpfter Positionen oder zur Zurücknahme berechtigter Forderungen bereitfinden. Viele Kollektivvereinbarungen enthalten beispielsweise Lohnverzichtsklauseln, wofür die Unternehmer bestimmte Zusicherungen für die Erhaltung von Arbeitsplätzen geben. Die Gewerkschaften sehen sich in den Auseinandersetzungen über den Abschluß von Kollektivvereinbarungen gezwungen, das Schwergewicht auf die Verteidigung der bereits erkämpften Rechte und die Rückgewinnung demontierter Rechtspositionen zu legen. So ist es ihnen in einer Reihe von Unternehmen gelungen, in den Kollektivvereinbarungen eine gewisse Beschränkung des unternehmerischen Kündigungrechts (z. B. Schutzvorschriften für ältere Werktätige) durchzusetzen.

Die FKP unterstützt die Gewerkschaften in dem Bestreben, soziale Rechte der Werktätigen im Wege kollektivrechtlicher Vereinbarungen zu verteidigen und auszubauen. Sie tritt zugleich dafür ein, den Kampf gegen die antisoziale Politik der Monopole auch auf die Durchsetzung von gesetzlichen Regelungen zu richten, mit deren Hilfe der Abbau arbeits- und sozialrechtlicher Positionen der Arbeiterklasse

gestoppt und eine fühlbare Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen des werktätigen Volkes erreicht werden kann. Dazu fordert sie z. B. die Einführung der 35-Stunden-Arbeitswoche bei ungeminderter Entlohnung, die Erhöhung des monatlichen Mindestlohns und eine Neuregelung des Kündigungsschutzes, insbesondere durch die Beschränkung der unternehmerischen Kündigungsmöglichkeiten und die Verknüpfung von Kündigungen mit betrieblichen Umschulungsmaßnahmen für die betroffenen Werktätigen. Einen hohen Stellenwert besitzt für sie darüber hinaus die gesetzliche Verankerung effektiver Mitbestimmungsrechte der Werktätigen in den kapitalistischen Betrieben. Die betrieblichen Arbeitervertretungen müssen nach ihrer Auffassung von Konsultations- zu Mitentscheidungsorganen werden, die an den Entscheidungen sowohl über die Arbeits- und Lohnbedingungen als auch über die Produktion und die Investitionen beteiligt sind und dabei die Interessen der Werktätigen wirksam zur Geltung bringen können.<sup>28</sup>

26 M. Prembler, „Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen bürgerlichen Arbeitsrechts“, NJ 1987, Heft 8, S. 326.

27 J. Savatier, „Das französische Arbeitsrecht von 1981 bis 1985“, Heft der Arbeit 1986, Heft 1, S. 43.

28 Vgl. Resolution und Programm der FKP, beschlossen auf dem 26. Parteitag der FKP, Punkt B. 1., L'Humanité vom 8. Dezember 1987; Deklaration der Grundfreiheiten, beschlossen vom Zentralkomitee der FKP im Januar 1987, insbes. Art. 16, L'Humanité vom 2. Februar 1987.

## Wiedervereinigungs-Illusionen bei BRD-Juristen

Mit einem Beitrag unter der Überschrift „Auf Wiedervereinigung juristisch nicht vorbereitet“ überraschte die Zeitschrift „Recht und Politik“ (Köln) 1987, Heft 4, S. 239 f., gewiß nicht nur die Leser im Ausland. Berichtet wird über eine Arbeitstagung der „Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission e. V.“ vom 16./17. Oktober 1987, zu deren Abschluß der Präsidiumsvorsitzende, Prof. Dr. J. Rottmann, ehemaliger Bundesverfassungsrichter, konstatierte, die Bundesrepublik Deutschland sei juristisch überhaupt nicht auf eine Wiedervereinigung mit der DDR vorbereitet.

Verwunderung um so mehr, als Rottmann 1973 vom „Urteilsspruch“ des Bundesverfassungsgerichts über den Grundlagenvvertrag zwischen der DDR und der BRD mit der Begründung ausgeschlossen wurde, er habe öffentlich die Meinung vertreten, daß „das Deutsche Reich staatsrechtlich untergegangen“ sei und sich DDR und BRD „wie souveräne Staaten gegenüberstehen“ und eine andere Rechtsauffassung auf „Vernebeln der Wirklichkeit“ hinauslaufe. Die Theorie vom „immerwährenden Reich“ sah er also mindestens schon vor 15 Jahren durch die Entwicklung der politischen Realität hinweggefegt.

Die Forderung der BRD-Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, „ein provisorisches Konzept einer gemeinsamen Rechtsordnung“ auszuarbeiten, ohne dazu die Realitäten der grundverschiedenen Gesellschaftsordnungen in den beiden deutschen Staaten zur Kenntnis zu nehmen, ist schlicht absurd. Wie kann man glauben, daß dies lediglich ein Problem intensiver juristischer Arbeit sei? Denn so äußerte sich der Generalsekretär der BRD-Sektion, Rechtsanwalt Dr. Klass (Karlsruhe): „Wir müßten Jahre darauf verwenden, diese beiden Rechtsordnungen — das Prinzip der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und das Rechtsstaatsprinzip — erst einmal zusammenzuzimmern.“

Der überwiegenden Mehrheit der Juristen in der BRD dürfte doch der untrennbare Zusammenhang von Recht und Politik klar sein. Die Idee, zwei Rechtsordnungen, denen deutlich zu unterscheidende politische Macht- und Eigentumsverhältnisse zugrunde liegen, einfach „zusammenzuzimmern“, kann also nur ganz und gar weltfremden „Rechtshandwerkern“ kommen. Offensichtlich besteht bei manchen Mitgliedern der BRD-Sektion der Juristen-Kommission ein akuter Nachhohlebedarf an politisch-juristischen Einsichten.

Ob unter diesen Umständen eine „Vermehrung“ der Zahl der Experten für DDR-Recht sowie die Einrichtung von eigenständigen Lehrstühlen für DDR-Recht an den Universitäten der BRD hilfreich sein wird — wovon die Teilnehmer der genannten Arbeitstagung ausgingen —, ist wohl mehr als fraglich.